

2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 09. Oktober 2023 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Oktober 2020, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17. März 2022, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. März 2022, beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 1 (Grundsätze des Bürger:innenhaushaltes)

Der § 1 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Bürger:innenhaushalt ausgesetzt.“

Artikel II

Änderung des § 2 (Budgethöhe)

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024 für zwei Jahre 120.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2026 wieder 100.000 € jährlich.“

Im § 2 Abs. 4 wird das Wort „jährlichen“ durch „jeweiligen“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des § 4 (Vorschlagsfrist)

Im § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „30. April“ geändert in „28. Februar“.

Artikel IV

Änderung des § 5 (Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Der § 5 Abs. 3 Buchstabe d) wird gestrichen.

Artikel V

Änderung des § 6 (Abstimmung, Berücksichtigung durch den bzw. die Kämmerer:in)

Im § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) wird das Wort „drei“ in „zwei“ geändert.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17. Oktober 2023

Ruhle
Bürgermeister